

Schwyz, 29. April 2022

**Kleine Anfrage KA 5/22: Der Kanton hat neu die Hoheit bei der Bewilligung von Deponien im Kanton Schwyz**

Beantwortung

**1. Wortlaut der Kleinen Anfrage**

Am 8. April 2022 hat Kantonsrat Paul Schnüriger folgende Kleine Anfrage eingereicht:

*«Mit der Inkraftsetzung des PBG II aufgrund des KR Entscheides vom 30. März 2022 kann das Umweltdepartement die kantonalen Nutzungspläne für Materialabbau und Deponien, sofern die Standorte in der Deponieplanung und im kantonalen Richtplan festgesetzt sind, nötigenfalls ohne Zustimmung der Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden erlassen und in Kraft setzen. Da im Kanton ein Mangel an Deponiekapazitäten herrscht, verspricht man sich dadurch eine Entlastung fürs Baugewerbe und die Umwelt.*

*Bisher konnten die Gemeinden in eigener Kompetenz mit der Bewilligung für einen Deponiestandort auch eine Entschädigung, z.B. pro m<sup>3</sup> eingelagertes Material, einfordern. Um damit ihre Umtriebe, allfällige Umwelthanliegen, die Entlastung der unmittelbar betroffenen Bevölkerung oder ähnliche Anliegen verursachergerechte Einnahmen zu generieren. Mit dem Übergang der abschliessenden Kompetenz für die Planfestsetzung von den Gemeinden zum Kanton stellen sich deshalb folgende Fragen.*

- 1. Ist auch die Regierung der Meinung, dass eine solche Abgabe die Akzeptanz für eine Deponiebewilligung in der Bevölkerung vor Ort erhöht?*
- 2. Ist die Regierung der Meinung, dass auch weiterhin eine solche Entschädigung zu Gunsten der Gemeinde eingefordert werden kann?*
- 3. Wie werden die Kommunen in diesen Prozess eingebunden?*

*Ich bedanke mich für die zeitnahe Beantwortung obiger Fragen.»*

## 2. Antwort des Umwelddepartements

### 2.1 Ausgangslage

In der Schweiz gilt der Grundsatz, dass Abfälle vermieden, verwertet oder umweltverträglich entsorgt werden. Abfälle, die weder verwertet noch verbrannt werden können, müssen kontrolliert in Deponien abgelagert werden. Entscheidend für die Zulassung zur Deponierung sind die Zusammensetzung und der Gehalt an Schadstoffen der Abfälle. In der Schweiz gibt es fünf Deponietypen: Auf einer Deponie Typ A wird unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial abgelagert. Sie entspricht der ehemaligen Aushubdeponie. Eine Deponie Typ B (ehemals Inertstoffdeponie) dient der Ablagerung von mineralischen Abfällen (Bauschutt, Glas, Asphalt usw.). Auf den höherklassigen Deponietypen C, D und E werden restmetallhaltige, nicht brennbare und schwer lösliche Abfälle, Verbrennungsrückstände (Schlacke aus Kehrrechtverbrennungsanlage) und asbesthaltige Abfälle entsorgt. Im Kanton Schwyz werden derzeit nur Abfälle Typ A und B in zwölf Deponien abgelagert. Für die relativ geringen Mengen an Abfällen Typ C bis E wird bis heute im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit die Ablagerung in den Nachbarkantonen sichergestellt.

### 2.2 Heutiger Planungsablauf bei Deponien

Nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung [VVEA, SR 814.600]) müssen Deponien in der kantonalen Abfallplanung respektive Deponieplanung ausgewiesen werden. Konkret erfasst die Deponieplanung den Bedarf an Ablagerungsvolumen pro Region und Deponietyp und legt die geeigneten Standorte für einen bestimmten Planungshorizont fest. Gemäss Art. 5 Abs. 2 VVEA sind die Standorte aus der Deponieplanung in die kantonale Richtplanung aufzunehmen.

Nach Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat muss das Projekt für eine zu realisierende Deponie durch den künftigen Deponiebetreiber im Detail geplant und gegebenenfalls ein Umweltverträglichkeitsbericht dazu erarbeitet werden. Diese Unterlagen sind für das Nutzungsplanungsverfahren auf kommunaler Ebene – in der Regel eine projektbezogene temporäre Einzonung in eine Deponiezone – in detaillierter Ausführung notwendig. Die Planungsunterlagen werden nach abschliessender kantonalen Prüfung öffentlich aufgelegt. Allfällige Einsprachen werden behandelt und der Gemeinderat überweist die Revision des Nutzungsplans per Beschluss an die kommunale Abstimmung. Nach positivem Ergebnis des Urngangs kann die Einzonung durch den Regierungsrat genehmigt werden.

Der künftige Deponiebetreiber konkretisiert das Projekt in einem Baugesuch, welches wiederum öffentlich aufgelegt wird. Nach Erledigung allfälliger Einsprachen erteilt der Kanton mit Gesamtentscheid des Amts für Raumentwicklung die Bewilligung für das Deponieprojekt und der Gemeinderat erteilt abschliessend die Baubewilligung. Wenn alle Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen sind, erteilt das Amt für Umwelt und Energie letztlich die Betriebsbewilligung, damit die Deponie eröffnet und betrieben werden kann.

Auf diesem langen Planungs- und Bewilligungsweg, welcher erfahrungsgemäss zwischen 5 und 15 Jahre dauern kann, ergeben sich viele Stolpersteine und Hürden, welche in einigen Fällen schon dazu geführt haben, dass eine Deponie nicht realisiert werden konnte.

### 2.3 Vereinfachung der Planungsabläufe für Abfallanlagen und Abbaustellen

Für die Vereinfachung des Planungs- und Bewilligungsverfahrens für Abfallanlagen und Abbaustellen soll § 10 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SR 400.100) angepasst werden, um die grundeigentümerverbindliche Festlegung in der Nutzungsplanung mittels kantonalen Nutzungspläne zu ermöglichen. Demnach würde das zuständige Departement ermäch-

tigt, für Materialabbau- und Deponieprojekte kantonale Nutzungspläne zu erlassen. Die Anpassung beschränkt sich darauf, § 10 PBG um den Punkt für Abbauvorhaben und Abfallanlagen zu ergänzen. Damit würde zukünftig eine temporäre Einzonung auf kommunaler Ebene und die damit zusammenhängende Volksabstimmung entfallen. Weiterhin bleibt die öffentliche Auflage der Nutzungsplanung und die Genehmigung der Einzonung durch den Regierungsrat.

## 2.4 Beantwortung der Fragen

*2.4.1 Ist auch die Regierung der Meinung, dass eine solche Abgabe die Akzeptanz für eine Deponiebewilligung in der Bevölkerung vor Ort erhöht?*

Eine Deponieentschädigung hat zum Ziel, die mit der Deponie verbundenen Umtriebe und Belastungen in der Standortgemeinde zu entschädigen. Die daraus generierten Mehreinnahmen kann die Gemeinde in kommunale Projekte reinvestieren, welche die Standortattraktivität der Gemeinde verbessern und der Bevölkerung Mehrwerte schaffen. Denkbar sind zum Beispiel sichere und attraktive Fussverbindungen oder öffentliche Räume mit hoher Aufenthaltsqualität. Eine solche Deponieentschädigung erhöht unserer Ansicht nach die Akzeptanz für eine Deponie in der Bevölkerung der betroffenen Gemeinde.

*2.4.2 Ist die Regierung der Meinung, dass auch weiterhin eine solche Entschädigung zu Gunsten der Gemeinde eingefordert werden kann?*

Eine Entschädigung kann nach wie vor eingefordert werden. Bisher war es den Gemeinden möglich, diese im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung einzubringen. Dies ist nach Inkrafttreten der PBG Revision nicht mehr möglich. Die Gemeinden haben jedoch die Möglichkeit, eine Entschädigung pro Kubikmeter eingelagertes Material in der Baubewilligung festzulegen.

*2.4.3 Wie werden die Kommunen in diesen Prozess eingebunden?*

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bleiben die Gemeinden in den Prozess eingebunden und können die Entschädigungen festlegen.

## 3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Umweltdepartement; Medien.

Mit freundlichen Grüssen

**Umweltdepartement des Kantons Schwyz**

Der Departementsvorsteher:

Sandro Patierno, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 2. Mai 2022